

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Herrieden (BGS-EWS) vom 22.06.2022**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Stadtrat von Herrieden folgende Satzung:

Art. 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Herrieden vom 01.06.2022 (Amtsblatt der Stadt Herrieden Nr. 5/2023), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2024 (Amtsblatt der Stadt Herrieden Nr. 12/2024) wird wie folgt geändert:

§ 6

Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,63 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 12,19 €. |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

(3) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinn von § 3 EWS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag für die Grundstücks- bzw. Geschossflächen

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,33 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 2,44 €. |

(4) Für Ortsteile mit Ortsentwässerung ohne Kläranlagen

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,63 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 1,22 €. |

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt weiterhin **3,26 € pro Kubikmeter Abwasser.**

Art. 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2025 in Kraft.

Stadt Herrieden, den 01.10.2025



Dorina Jechnerer
Erste Bürgermeisterin